

## Hinweisblatt

### Ausnahmen vom Mindestalter für Klasse B oder T bei „außergewöhnlichen Härtefällen“

Sehr geehrte Führerscheinbewerberin, sehr geehrter Führerscheinbewerber,

mit diesem Hinweisblatt möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Möglichkeiten einer Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter für die Fahrerlaubnisklassen B bzw. T geben.

Das gesetzliche Mindestalter beträgt bei der Klasse B 18 Jahre (abgesehen von den Regelungen des Begleiteten Fahren ab 17 Jahren) und bei der Klasse T 16 Jahre.

Sofern ein „außergewöhnlicher Härtefall“ vorliegt, kann eine Ausnahme frühestens mit 17 Jahren bei der Klasse B bzw. mit 15 Jahren bei der Klasse T erfolgen.

#### Klasse B:

##### Umfang der Ausnahmegenehmigung:

Sofern es zu einer Ausnahmegenehmigung kommt, wird die Fahrerlaubnis der Klasse B u. a. auf ausbildungsnotwendige Fahrten an Arbeits- bzw. Schultagen für den direkten Weg zwischen Wohnort und Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle bzw. (Berufs-)Schule beschränkt.

##### Mindestvoraussetzungen für außergewöhnlichen Härtefall:

- Einfache Wegstrecke zum Zielort mindestens 20 Kilometer und maximal 70 Kilometer
- keine bzw. sehr schlechte Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr
- Keine Mitfahrmöglichkeiten bei Familienmitgliedern (Eltern, Geschwister, Großeltern, etc.), Arbeitskollegen oder Nachbarn
- erheblich zeitlicher Mehraufwand gegenüber Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Eine außergewöhnlicher Härtefall kann regelmäßig **nicht** begründet werden, wenn:

- ein Elternteil nicht berufstätig ist (z. B. Hausfrau) bzw. für Fahrdienste zur Verfügung steht
- in den Wintermonaten mit Fahrrad, Mofa, Roller, Leichtkraftfahrzeug gefahren werden könnte (die Fahrweise ist den Witterungsverhältnissen anzupassen!)
- am Zielort Unterkunftsmöglichkeiten (z. B. Krankenschwesternwohnheim) bestehen
- bei notwendigen Fahrten für Freizeitaktivitäten (z. B. Reitturniere, Leistungssportler)
- lediglich wirtschaftliche Gründe angeführt werden

Kann ein außergewöhnlicher Härtefall begründet werden, ist eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) zu absolvieren. Diese Untersuchung dient dazu festzustellen, ob bereits ein Entwicklungsstand und die Reife erreicht sind, bei dem die körperlichen und geistigen Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B erfüllt sind.

##### Zusätzliche Kosten einer Ausnahmegenehmigung:

Anordnung zur MPU:	29,11 €
Kosten der MPU:	ca. 100,00 - 150,00 €
Gebühr für Ausnahmegenehmigung:	100,00 €

#### Klasse T:

##### Umfang der Ausnahmegenehmigung:

Sofern es zu einer Ausnahmegenehmigung kommt, wird die Fahrerlaubnis der Klasse T ausschließlich auf Fahrten mit Fahrzeugen der Klasse L (u. a. landwirtschaftliche Zugmaschinen bis max. 40 km/h) beschränkt. Die Fahrten werden beschränkt auf betriebsnotwendige Fahrten des elterlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Fahrzeuge der Klasse T dürfen dann erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres geführt werden.

##### Mindestvoraussetzungen für außergewöhnlichen Härtefall:

- Dringende Notwendigkeit der Mithilfe im elterlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb
- Befürwortende Stellungnahme des zuständigen Landwirtschaftsamtes (AELF)

Kann ein außergewöhnlicher Härtefall begründet werden, ist vor Ablegung der Fahrerlaubnisprüfungen (Theorie und Praxis) eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) zu absolvieren. Diese Untersuchung dient dazu festzustellen, ob bereits ein Entwicklungsstand und die Reife erreicht sind, bei dem die körperlichen und geistigen Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse T, beschränkt auf Kraftfahrzeuge der Klasse L erfüllt sind.

##### Zusätzliche Kosten einer Ausnahmegenehmigung:

Anordnung zur MPU:	28,45 €
Kosten der MPU:	ca. 100,00 - 200,00 €
Gebühr für Ausnahmegenehmigung:	60,00 €

Grundsätzlich werden Ausnahmen vom Mindestalter in überaus begrenzten Fällen genehmigt!

Um eine landkreisübergreifende Gleichbehandlung zu schaffen, wurden zum Thema „Ausnahmen vom Mindestalter“ (Rechtsgrundlage: § 10 i. V. m. § 74 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) ausführliche oberbayernweite einheitliche Richtlinien geschaffen.

Wir empfehlen Ihnen, sich **rechtzeitig** (ca. 6 Monate vor Erteilung der gewünschten Ausnahmegenehmigung) mit der Führerscheinstelle im Landratsamt Altötting persönlich in Verbindung zu setzen, damit vorab geklärt werden kann, ob eine Ausnahmegenehmigung in Frage kommt. Sollte Aussicht auf eine positive Entscheidung bestehen, wird Ihnen das notwendige Antragsformular ausgehändigt. Zur Antragsbegründung werden umfangreiche Begründungen und Bestätigungen (z. B. von Arbeitgeber, Schule, etc.) eingefordert und geprüft. Daher sollte das Zeitfenster bis zur möglichen Erteilung der Fahrerlaubnis sehr großzügig gewählt sein.

Besonderer Hinweis:

Sollten sich im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) Hinweise auf bisher unbekannte Eignungszweifel (z. B. fahreignungsrelevanten Erkrankungen, Leistungsdefizite, etc.) ergeben sind diese von der Fahrerlaubnisbehörde zu verwerten und führen ggf. zu zusätzlichen Kosten für weitere Eignungsüberprüfungen.

Ihr Ansprechpartner:

Landratsamt Altötting  
Fahrerlaubnisbehörde  
Frau Gilg  
Bahnhofstr. 38  
84503 Altötting  
Tel.: 08671-502-527  
Fax: 08671-502-71527  
E-Mail: [irina.gilg@lra-aoe.de](mailto:irina.gilg@lra-aoe.de)